

11. 6. 80

I 63-303.61Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NfL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät. (NfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

80-95/2 MBB

Datum der Ausgabe:

11. 6. 80

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3025

MBB Bo 105

alle Werknummern,

ausgerüstet mit Bendix-Antriebswelle P/N 19E146-1

sowie Lagerbestände dieses Teils.

Betrifft:

Bendix-Antriebswelle

Anlaß/Grund:

Mangelnde Sicherung der Flanschschrauben durch ungenügende Sicherungswirkung der selbstsichernden Annietsmuttern.

Maßnahmen und Fristen:

1. Innerhalb der nächsten 10 Flugstunden nach Bekanntgabe dieser LTA ist, falls nicht bereits geschehen, die Bendix-Antriebswelle P/N 19E146-1 gemäß den Angaben im Alert Service Bulletin zu überprüfen und gegebenenfalls gegen eine überprüfte Welle auszutauschen.
2. Bis spätestens zum 30. Juni 1980 sind alle Bendix-Antriebswellen, die sich auf Lager befinden, entsprechend den Angaben im Alert Service Bulletin zu überprüfen und gegebenenfalls instanzzusetzen.

Bemerkung:

Wellen, deren Muttern mit Sicherungsblechen zusätzlich gesichert sind, dürfen entsprechend den Angaben im Alert Service Bulletin nur 300 Flugstunden betrieben werden.

Technische Mitteilung des Herstellers:

MBB Alert Service Bulletin Nr. 19, Rev. 1 vom 27. März 1980.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bemerkung:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA-Nr. 80-95 vom 21. März 1980.